

Richtlinien für die Förderung von Begegnungen im Rahmen von Gemeindepartnerschaften/Städtepartnerschaften der Gemeinde Sande

§ 1 Allgemeines

Freundschaftliche Beziehungen und Vernetzung von Kommunen untereinander fördern die Weiterentwicklung unterschiedlichster Bereiche einer Gemeinschaft wie der Lebensqualität und Kultur, des Sports, der Bildung und Wirtschaft. Durch die Zusammenführung von Menschen unterschiedlichster Städte und Gemeinden wird ein wichtiger Beitrag zur Annäherung und Völkerverständigung sowie zum Abbau von Vorurteilen und Intoleranz geleistet.

Das Ziel kommunaler Partnerschaften ist daher vorrangig, das gegenseitige Verständnis für die Kulturen und Lebensweisen, den kulturellen Austausch und die Verwirklichung gemeinsamer Vorhaben zu fördern.

Die Gemeinde Sande fördert Begegnungen im Rahmen der offiziellen Gemeinde/Städtepartnerschaften.

Aktuell unterhält die Gemeinde Sande Partnerschaften mit folgenden Städten/Gemeinden:

- Stadt Ueckermünde

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Begegnungen von Sander Schulen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Institutionen und Organisationen. Die Veranstaltungen müssen in Sande oder einer der Partnergemeinden stattfinden.

Die Begegnungen müssen der Pflege und Intensivierung der Beziehungen zu den Partnerstädten/-gemeinden dienen und deren Aufrechterhaltung, Stärkung und Pflege zum Ziel haben.

Förderungsfähig sind in erster Linie folgende Maßnahmen/Vorhaben:

- a) Reisekosten für Fahrten in die Partnerstädte/-gemeinden
→ Die Reisegruppe muss aus mindestens 5 Personen bestehen und es sind mindestens 2 Übernachtungen nachzuweisen.
- b) Aufenthaltskosten (und Verpflegung) für geladene Gäste aus den Partnerstädten/-gemeinden
- c) Kultur- und Sportveranstaltungen
- d) Seminare, Workshops, Konferenzen

Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungen werden nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt.

Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre ausgesprochen, so kann eine bereits bewilligte Förderung widerrufen werden.

§ 3 Förderungsumfang/Bemessung

Zuschüsse zu Reisekosten nach § 2a werden gewährt in Höhe von 35 € pro Person (mit Wohnsitz in Sande), höchstens jedoch 2.000 € je Reise.

Zuschüsse für Maßnahmen nach § 2 b – d werden gewährt bis zu einer Höhe der ungedeckten Kosten mit maximal 500 € je Vorhaben, sofern keine Förderung nach § 2 a erfolgt.

Förderfähig ist jeweils nur eine Maßnahme pro Antragsteller und pro Kalenderjahr.

Fördermittel Dritter (z.B. durch die EU, Stiftungen etc.) sind vorrangig auszuschöpfen. Es kann keine Doppelförderung nach mehreren Richtlinien der Gemeinde Sande erfolgen (z.B. Richtlinien zur Jugendförderung).

§ 4 Antragsverfahren/Auszahlung

Eine Förderung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Sande zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens inkl. genauer Angabe zu Ort und Dauer der Maßnahme
- Kostenplan
- Teilnehmer mit Namen und Wohnort
- Einladung der Gäste (bei Förderung nach § 2 b)

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Durchführung der Maßnahme.

Nach Ende der Maßnahme sind innerhalb von 6 Wochen ein Kostennachweis sowie eine endgültige Teilnehmerliste vorzulegen. Anderenfalls kann keine Förderung erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2023

Sande, den 29.09.2022
Der Bürgermeister
I.V.

Oltmann